

Antrag

der Abgeordneten Jan Korte, Inge Höger, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Wolfgang Neskovic, Petra Pau, Jens Petermann, Frank Tempel, Raju Sharma, Alexander Ulrich, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Endgültiger Verzicht auf transatlantische und europäische Flugpassagierdaten-Abkommen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich im Europäischen Rat und gegenüber der Kommission gegen die Neuauflage der vorläufig in Kraft gesetzten Fluggastabkommen, dem sogenannten Passenger Name Record – Abkommen (PNR-Abkommen) mit den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und Australien einzusetzen sowie gewährte Finanzmittel einzufrieren;
2. alle in Rat und Kommission geleisteten Vorarbeiten für ein europäisches Fluggastdatenabkommen und entsprechende Datenübermittlungssysteme einzustellen;
3. auf die Ausarbeitung und Vorlage des sogenannten PNR-Pakets, dessen Veröffentlichung im Juli 2010 geplant war, zu verzichten und stattdessen
4. eine umfassende und unabhängige Untersuchung aller seit 2001 im Bereich der Inneren Sicherheit und des Datenaustauschs geltender europäischen Abkommen und Regelungen nach den im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung festgelegten Maßgaben zu veranlassen. Insbesondere sind diese europäischen Abkommen und Regelungen dahingehend zu überprüfen, ob der vom Verfassungsgericht als „erheblich geringer“ bezeichnete Spielraum für anlasslose Datenspeicherungen eingehalten wird.

Berlin, den 16. Juni 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Das Europäische Parlament hat am 06.05.2010 die Abstimmung über die Fluggastdaten-Abkommen (PNR) mit den Vereinigten Staaten (USA) und Australien auf Ende des Jahres verschoben. Bis Juli 2010 soll die Kommission ein PNR-Paket vorlegen, das sowohl den Abkommen mit USA und Australien einen Rahmen geben, als auch mit den Standards des angestrebten europäischen Fluggastdaten-Abkommens kompatibel sein soll.

Leider hat das Europäische Parlament im April 2010 die Chance nicht genutzt, die beiden Abkommen bzw. deren vorläufige Gültigkeit durch seine konsequente Ablehnung außer Kraft zu setzen. Die Verschiebung bis zur Vorlage eines "PNR-Paket", das eine "globale externe PNR-Strategie" (Pressemitteilung auf <http://www.europarl.europa.eu>) bedeutet dennoch noch einmal eine Möglichkeit, diese besondere Form der verdachtslosen Vorratsdatenspeicherung endgültig zu beenden und ihr nicht nur durch kosmetische Veränderungen die datenschutzrechtlichen Weihen zu geben.

Seit 2001 greifen die USA auf europäische Fluggastdaten zu. Das Department of Homeland Security (DHS) mit seinen über 20 angeschlossenen Sicherheits- und Geheimdienstbehörden wurde zu einem regelrechten Datenumschlagplatz entwickelt und bis heute das Prinzip der verdachtslosen Fluggastdatenübermittlung auf Vorrat trotz aller Bedenken durchgesetzt. Die ursprünglich über 60 Datenkategorien wurden nur scheinbar auf zunächst 35, dann auf 19 Kategorien geschrumpft, da zahlreiche Unterkategorien eingeführt wurden und so der Informationsgehalt unwesentlich verringert wurde. Sehr problematisch sind der Umfang der Datenerfassung (darunter höchst sensible Daten zu Religions- und Gewerkschaftszugehörigkeit oder Essensgewohnheiten), die lange Speicherzeit (von zunächst 50 Jahren auf bis zu 13 Jahre) und die schwammige Zweckbindung, d.h. die nicht nachvollziehbare tatsächliche Verwendung.

Nach Bekanntwerden der zunächst nur von den USA-Behörden diktierten Praxis wurden Verhandlungen zum Abschluss eines regelgerechten Abkommens aufgenommen, deren Details teilweise geheim waren, bzw. geheim bleiben sollten.

Am 30. Mai 2006 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Praxis der Übermittlung personenbezogener Daten von Flugpassagieren im transatlantischen Flugverkehr wegen fehlender bzw. fehlerhafter Rechtsgrundlage für nichtig erklärt. Damit war zwar die Möglichkeit eröffnet, Fragen des Datenschutzes in den Mittelpunkt zu rücken. Übergangsweise durften die USA die Daten aber weiter nutzen. 2007 wurde dann ein, unter dem Gesichtspunkt Datenschutz und Bürgerrechte, gleichbleibend problematisches Abkommen abgeschlossen.

Dieses Abkommen und das nach seinem Vorbild mit Australien gefertigte, hätten jetzt durch die Ablehnung des Europäischen Parlaments zu Fall gebracht werden können.

Inzwischen arbeiten Kommission und Rat aber schon seit längerem an einem eigenen europäischen Fluggastdatenabkommen und verweisen auf interessierte Drittstaaten wie Südkorea, China, Indien und Russland. Das jetzt von der Kommission angekündigte PNR-Paket soll für alle avisierten Abkommen dieser Art die (Datenschutz-)Standards und wesentlichen Verfahren vorgeben.

Auch mit den derzeit diskutierten datenschutzrechtlichen „Leitplanken“ würde die weitere Verfolgung der PNR-Abkommen zu einem weltweiten System der Datenübermittlung führen. Ihre wesentliche Grundlage wären verdachtslos, auf Vorrat und für lange Zeit gespeicherte sowie übermittelte Daten, deren konkreter Verwendungszusammenhang für niemand mehr kontrollierbar wäre.

Ein solches System wäre nicht erforderlich, unverhältnismäßig, und es widerspräche allen Schlussfolgerungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung für internationale und europäische Datensammlungen gefordert hat. Dort heißt es nämlich:

„Die Einführung der Telekommunikationsverkehrsdatenspeicherung kann damit nicht als Vorbild für die Schaffung weiterer vorsorglich anlassloser Datensammlungen dienen, sondern zwingt den Gesetzgeber bei der Erwägung neuer Speicherungspflichten oder -berechtigungen in Blick auf die Gesamtheit der verschiedenen schon vorhandenen Datensammlungen zu größerer Zurückhaltung. Dass die Freiheitswahrnehmung der Bürger nicht total erfasst und registriert werden darf, gehört zur verfassungsrechtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland ..., für deren Wahrung sich die Bundesrepublik in europäischen und internationalen Zusammenhängen einsetzen muss. Durch eine vorsorgliche Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten wird der Spielraum für weitere anlasslose Datensammlungen auch über den Weg der Europäischen Union erheblich geringer.“ (BVerfG, 1 BvR 256/08 vom 2.3.2010, Absatz-Nr. 218).